

N i e d e r s c h r i f t

über die 7. Sitzung des Stadtrates

vom 26. Juni 2014

ö3. Beratungsgegenstand: Inhaltliche Anpassung der „Allgemeinen Benutzungsbedingungen der Stadtbücherei“

AZ: 301

Berichterstatter: Oberbürgermeister Dr. Gerhard Ecker

S a c h v e r h a l t

Aufgrund der Angebotserweiterung in der Stadtbücherei mit DVDs wird die inhaltliche Anpassung erforderlich.

Im Einzelnen sind folgende Änderungen vorgesehen:

§ 1 Aufgabe

(2) Die Stadtbücherei dient der Ausleihe von Medien (Bücher, Zeitschriften, Tonträgern und neuen Medien). Sie bietet die Nutzung eines Internetzugangs an und ermöglicht die Bestellung von Medien über die Fernleihe *sowie eBooks*.

§ 2 Benutzungsberechtigung

(2) Über die Zulassung anderer Personen entscheidet die Stadtbücherei. Sie hat in diesem Fall das Recht, für das Ausleihen der *Medien* ein Pfand zu verlangen.

§ 5 Allgemeine Benutzungsbedingungen

(1) Die entliehenen *Medien* sind schonend und pfleglich zu behandeln, insbesondere vor Regen und Feuchtigkeit zu schützen.

(2) Verlust oder Beschädigung von *Medien* durch den Benutzer sind umgehend zu melden. Bereits zum Zeitpunkt der Übernahme bestehende Beschädigungen hat der Benutzer sofort anzuzeigen.

(3) Die Weitergabe entliehener *Medien* an andere Personen ist nicht gestattet.

(4) Der Benutzer hat für von ihm beschädigte oder verlorene *Medien* vollen Ersatz zu leisten.

§ 6 Leihfrist

(1) Die Leihfrist für Bücher beträgt vier Wochen; für CDs, DVDs, Zeitschriften, Hörbücher und saisonbedingte Medien (Weihnachten/Ostern) zwei Wochen. Die Verlängerung der Leihfrist ist generell einmal möglich, wenn das entlehene Medium nicht anderweitig benötigt wird.

(2) Benutzer, die entlehene Medien nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgeben, werden bis zu zweimal kostenpflichtig gemahnt. Bleiben die Mahnungen erfolglos, werden die Medien auf Kosten des Entleihers durch einen Boten abgeholt oder auf dem Rechtsweg eingezogen. Ggf. findet § 5 Abs. 4 Anwendung.

§ 7 Beschränkung der Ausleihe

(1) Die Leitung der Stadtbücherei kann aus besonderen Gründen die Ausleihe von Medien auf die Benutzung im Lesesaal beschränken.

(2) Die Anzahl der Medien, die an einen Benutzer ausgeliehen werden, kann beschränkt werden.

§ 8 Vorbestellungen

Die Stadtbücherei kann Vorbestellungen auf entlehene Medien entgegennehmen.

§ 9 Entgelt, Mahnung, Pfand

(1) Folgende Entgelte werden erhoben:

1. Entleihen von Medien jährlich

...

(3) Andere Benutzer als die Einwohner der Stadt Lindau (Bodensee) und des Landkreises Lindau (Bodensee) sind verpflichtet, einen Geldbetrag im Wert der ausgeliehenen Medien als Sicherheit zu hinterlegen. Der Betrag ist bei Entleihung der Medien fällig.

§ 10 Befreiungen

(1) Von der Entrichtung des Entgeltes für das Entleihen von Medien (§ 9 Abs. 1 Nr. 1) und die Nutzung des Internetzugangs (§ 9 Abs. 1 Nr. 2) sind befreit

1. Jugendliche bis zu 18 Jahren, Schüler, Personen, die das Freiwillige Soziale Jahr ableisten (FSJ), Studenten, Schwerbehinderte (ab 80 GdB) und Sozialhilfeempfänger gegen Vorlage eines entsprechenden Lichtbildausweises.

(2) Von der Befreiung sind ausgenommen die Mahnkosten, die Pflicht zur Pfandhinterlegung sowie Ausdrucke an den Internetplätzen.

Begründung / Erläuterung:

§ 1 Abs. 2 Neu im Angebot ab Sommer 2014, daher Ergänzung von e-Books

§ 2 Abs. 2, §5 Abs. 1+2+3, §6 Abs. 3, §7 Abs. 1+2, §9 Abs. 1.1, §9 Abs. 3, §10 Abs. 1
Abänderung des Begriffs „Bücher“ in den allgemeinen Begriff „Medien“, da der Bestand auch die sog. neuen Medien (DVD, eBook) umfasst

§ 6 Abs. 1 Ergänzung weiterer Medienarten verbunden mit unterschiedlichen Leihfristen erfordert ein Differenzieren

§ 6 Abs. 2 Ergänzung von „Ggf. findet § 5 Abs. 4 Anwendung.“, da verloren gegangene Bücher bezahlt werden müssen

§ 8 Abänderung des Begriffs „Sachbücher“ in den Begriff „entlehene Medien“, da alles aus dem Angebot der Bücherei vorbestellt werden kann

§ 10 Abs. 1.1 Ergänzung Grad der Behinderung (GdB)

§ 10 Abs. 2 Inhaltliche Ergänzung von „**sowie Ausdrucke an den Internetplätzen.**“
Keine neue Gebühr! Nur als Hinweis, dass es keine Befreiung für Ausdrucke gibt.

Beschluss

Der Stadtrat beschließt einstimmig die inhaltliche Anpassung der „Allgemeinen Benutzungsbedingungen der Stadtbücherei“.

- II. An die Fraktionen
- III. An die Ämter 10, 20, 40
- IV. Zum Akt

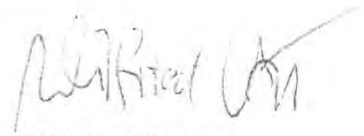
Lindau, 7. Juli 2014



Dr. Gerhard Ecker
Oberbürgermeister



beglaubigt



Wilfried Vögel
Protokollführer